

RS OGH 1996/6/12 3Ob2101/96h, 8Ob24/09a, 1Ob20/12s, 9Ob39/14x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1996

Norm

ABGB §92 Abs2

ABGB §94 Abs1

Rechtssatz

Die Aufwendungen für die Ehewohnungen vermindern den Unterhaltsanspruch des nicht mehr darin wohnenden Ehegatten nicht, wenn er die Ehewohnung aus gerechtfertigten Gründen verlassen hat. Er darf keinen Nachteil dadurch erleiden, daß er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Abs 2 ABGB gesondert Wohnung zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2101/96h

Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2101/96h

- 8 Ob 24/09a

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 24/09a

Auch; Beisatz: Ein berechtigter Auszug aus der Ehewohnung wird grundsätzlich insofern berücksichtigt, als die Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen für die Ehewohnung den Unterhaltsanspruch nicht vermindern. (T1)

- 1 Ob 20/12s

Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 20/12s

nur: Die Aufwendungen für die Ehewohnungen vermindern den Unterhaltsanspruch des nicht mehr darin wohnenden Ehegatten nicht, wenn er die Ehewohnung aus gerechtfertigten Gründen verlassen hat. (T2)

- 9 Ob 39/14x

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at